

17. Wahlperiode

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 26. Juli 2012 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2012) und **Antwort**

Beratungshilfe in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde Bürgern und Bürgerinnen des Landes Berlin in den Berliner Amtsgerichten seit 2007 Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz (BerHG) gewährt bzw. nicht gewährt? Bitte Aufschlüsselung nach Amtsgerichtsbezirken und Jahren.

2. Wie viele Anträge wurden dabei jeweils persönlich bzw. schriftlich von Beratungshilfesuchenden bzw. Rechtsanwälten/Rechtsanwältinnen (vor bzw. nach erfolgter Beratung) gestellt und wie verteilt sich das auf die verschiedenen Rechtsgebiete?

Zu 1. und 2.: In Berlin wurde den Rechtsuchenden auf ihren unmittelbaren Antrag hin in den Jahren 2007 bis 2011 in folgender Anzahl Beratungshilfe bewilligt und ein Berechtigungsschein erteilt:

2007: 31.279
2008: 26.398
2009: 30.348
2010: 36.146
2011: 34.541

Auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag wurde Beratungshilfe in folgendem Umfang bewilligt:

2007: 16.329
2008: 14.528
2009: 11.398
2010: 2.158
2011: 9.689

Die Anträge auf Beratungshilfe wurden in folgender Anzahl schriftlich zurückgewiesen:

2007: 2.277
2008: 2.722
2009: 4.966
2010: 5.497
2011: 5.744

Eine Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gemäß § 10 Abs. 3 BerHG erfolgte in folgender Anzahl:

2007: 1.194
2008: 793
2009: 71
2010: 3
2011: 2

Wegen der erbetenen Aufschlüsselung der Daten nach Amtsgerichtsbezirken und Jahren nehme ich auf die als Anlage beigelegte Aufstellung Bezug.

Die Verteilung der Beratungshilfeanträge auf die verschiedenen Rechtsgebiete wird statistisch nicht erfasst, weshalb hierzu keine Angaben möglich sind.

3. Existieren für 2007 bis 2011 statistische Daten über die Antragstellenden? Wenn ja, bitte Angaben, z. B. Alter, Geschlecht, Nationalität, wirtschaftlicher Hintergrund (ALG II, Sozialleistungen, Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz).

Zu 3.: Es existieren keine statistischen Daten über Alter, Geschlecht, Nationalität oder die sonstigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Antragstellenden.

4. Liegen in allen Amtsgerichten Berlins die Hinweisblätter zur Gewährung von Beratungshilfe („Justiz in Berlin informiert“/Senatsverwaltung für Justiz) für die Rechtsuchenden aus bzw. werden die Rechtssuchenden von den Rechtpflegern und Rechtspflegerinnen über das Hinweisblatt und über die Möglichkeit der Erinnerung nach § 6 II BerHG informiert?

Zu 4.: In allen Amtsgerichten des Landes Berlin liegen die Hinweisblätter zur Gewährung von Beratungshilfe für die Rechtsuchenden zur Mitnahme aus. Nach Mitteilung der Präsidentinnen und Präsidenten der

Amtsgerichte ist es darüber hinaus einheitliche Praxis in allen Amtsgerichten, dass der Antrag auf Verlangen schriftlich aufgenommen wird. Vielfach wird auf diese Möglichkeit auch ausdrücklich aufmerksam gemacht. Sofern eine ablehnende Entscheidung schriftlich ergeht, wird ihr teilweise eine schriftlich abgefasste Rechtsmittelbelehrung beigefügt; in anderen Fällen werden die Antragsstellerinnen und Antragsteller - ggf. aber nur auf Nachfrage - auf die Möglichkeit des Rechtsbehelfs hingewiesen. Die unterschiedliche Handhabung beruht darauf, dass eine Rechtsmittelbelehrung gesetzlich nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist.

5. Wie viel Geld gab Berlin für die Beratungshilfe in den Jahren 2007, 2008, 2009, 2010 und 2011 aus?

Zu 5.: 2007: ca. 4,933 Mio. EUR
 2008: ca. 3,670 Mio. EUR
 2009: ca. 3,445 Mio. EUR
 2010: ca. 3,959 Mio. EUR
 2011: ca. 3,850 Mio. EUR

6. Existieren Kriterien für die Rechtspfleger/-innen zum Umgang mit Anfragen der Rechtssuchenden in Abgrenzung zur Rechtsberatung? Welche Kriterien werden bei den Antragsprüfungen durch die Rechtspfleger/-innen herangezogen, z. B. wirtschaftliche Kriterien (Bescheide, Kontoauszüge), Persönlichkeitskriterien (Bildungsstand, Migrationshintergrund), etc.?

Zu 6.: Die Amtsgerichte sind auf der Grundlage von § 3 Abs. 2 BerHG lediglich befugt, selbst Beratungshilfe zu gewähren, soweit einem Anliegen durch eine sofortige Auskunft, einen Hinweis auf andere Möglichkeiten für die Hilfe oder die Aufnahme eines Antrags oder einer Erklärung entsprochen werden kann. Eine darüber hinausgehende Rechtsberatung im Sinne von § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), die eine rechtliche Prüfung des konkreten Einzelfalls voraussetzt, findet deshalb nicht statt. Solche Beratungen sind kraft Gesetzes den rechtsberatenden Berufen vorbehalten. Verbindliche Vorgaben in Form von Dienstanweisungen im Hinblick auf den Umfang der zulässigen Beratungshilfe bestehen allerdings nicht. Da die mit der Bearbeitung der Beratungshilfesachen betrauten Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ihre Aufgabe in sachlicher Unabhängigkeit wahrnehmen und nach § 9 Rechtspflegergesetz nur an Recht und Gesetz gebunden sind, obliegt es ihnen, den zulässigen Umfang einer Beratungshilfe im Einzelfall selbst zu bestimmen.

Bei der Prüfung von Anträgen auf Beratungshilfe haben die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die sich aus dem Beratungshilfegesetz ergebenden gesetzlichen Voraussetzungen und insbesondere zu prüfen, ob die Rechtssuchenden die für die Wahrnehmung ihrer Rechte erforderlichen Mittel nach ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufbringen können (§ 1 Nr. 1 BerHG). Nur insoweit haben die Rechtssuchenden ihre wirtschaftlichen Verhältnisse durch Vorlage beispielsweise von Bescheiden - in Einzelfällen auch durch

Vorlage von Kontoauszügen - glaubhaft zu machen (§ 4 Abs. 2 Satz 3 BerHG). Die nicht weisungsgebundenen Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger entscheiden dabei nach eigenem Ermessen, welche Belege zum Nachweis der Bedürftigkeit erforderlich sind. Sonstige Kriterien (Bildungsstand, Migrationshintergrund etc.) sind für die Entscheidung unerheblich; sie werden weder abgefragt noch der Entscheidung zu Grunde gelegt.

7. Aus welchen Gründen wurden Anträge auf Beratungshilfe jeweils abgelehnt? Bitte Aufschlüsselung nach oben abgefragten Kriterien. Wie oft und warum wurde von einer mutwilligen Rechtewahrnehmung im Sinne von § 1 I BerHG ausgegangen? Wann wird davon ausgegangen, dass die Rechtewahrnehmung innerhalb eines gerichtlichen Verfahrens stattfindet - ist dies insbesondere bereits beim Stellen einer Strafanzeige der Fall, die nicht zwangsläufig ein Gerichtsverfahren nach sich zieht?

Zu 7.: Es liegen keine statistischen Angaben darüber vor, aus welchen Gründen Anträge auf Beratungshilfe jeweils abgelehnt wurden.

8. Wie viele Erinnerungen nach § 6 II BerHG wurden eingelegt, wie vielen davon wurde abgeholfen bzw. stattgegeben? Wie viele Dienstaufsichtsbeschwerden in Bezug auf Entscheidungen zur Beratungshilfe wurden eingelegt?

Zu 8.: Es liegen weder statistische Erhebungen über die Anzahl der im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Beratungshilfe eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerden noch darüber vor, in wie vielen Fällen Erinnerungen nach § 6 Abs. 2 BerHG eingelegt worden sind und in wie vielen Fällen eine Erinnerung erfolgreich war.

9. Es ist derzeit unter Drucksache 17/2164 ein Gesetzentwurf des Bundesrates zur Änderung der Beratungshilfe anhängig. Welche Position vertritt der Senat zu diesem Gesetzesentwurf?

Zu 9.: Der Senat unterstützt diesen Gesetzentwurf.

10. Erhofft sich der Senat bei einer Umsetzung des Entwurfs Einsparungen bei der Beratungshilfe? Wenn ja, in welcher Höhe?

Zu 10.: Ob es bei einer Umsetzung des in Frage 9 genannten Entwurfs zu Einsparungen kommt und wenn ja, in welcher Höhe, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehen. In der Begründung zu diesem Gesetzentwurf ist allerdings die Rede davon, dass die Neuregelung für die Länder wesentliche Einsparungen zur Folge haben würde. Zwar würden die Änderungen die Prüfungs- und Dokumentationstätigkeit der Gerichte sowohl im Bereich der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Rechtssuchenden als auch im Bereich der

sonstigen Voraussetzungen der Beratungshilfe intensivieren. Auch würde im Bereich der Bezirksrevisoren und im richterlichen Bereich der Amtsgerichte durch die Einführung eines Erinnerungsrechts der Staatskasse ein zusätzlicher Vollzugsaufwand anfallen. Letzterer sei jedoch begrenzt, da die Neuregelung lediglich eine stichprobenartige Überprüfung der Beratungshilfebewilligungen erfordere. Insgesamt werde der entstehende Vollzugsaufwand durch die zu erwartenden Einsparungen mehr als aufgewogen.

11. Inwieweit teilt der Senat die Einschätzung, dass es in der derzeitigen Praxis eine Lücke zwischen Beratungs- und Prozesskostenhilfe gibt, z. B. beim Verfassen eines Prozesskostenhilfeantrags und einer Klageschrift durch einen Anwalt/eine Anwältin ohne Vorfinanzierung durch den Rechtsuchenden oder bei der Vertretung im Strafverfahren für Opfer von Straftaten (z. B. Antragstellung nach Opferschutzgesetzen gemäß §§ 395, 403, 406 h StPO)?

Zu 11.: Der Senat teilt diese Einschätzung nicht.

Berlin, den 17. August 2012

Thomas Heilmann
Senator für Justiz und
Verbraucherschutz

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. August 2012)

Beratungshilfeverfahren 2007 - 2011

Jahr 2007

Stand: 31. Juli 2012

Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	Gesamt	CH	HS	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	31.279	1.618	2.228	1.322	2.887	2.609	7.140	724	3.337	2.940	1.404	1.156	3.914
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	16.329	839	1.434	814	486	1.121	2.301	673	1.977	1.150	1.582	618	3.334
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	2.277	235	929	109	115	0	56	52	62	101	436	122	60
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	1.194	0	1	0	0	0	0	0	0	1.193	0	0	0

Jahr 2008

Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	Gesamt	CH	HS	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	26.398	2.097	1.396	1.021	2.943	1.383	4.555	1.068	3.440	3.073	1.199	999	3.224
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	14.528	631	1.599	524	917	878	1.617	451	1.899	1.004	1.060	598	3.350
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	2.722	194	753	255	115	10	63	90	55	158	727	189	113
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	793	0	0	0	0	0	0	0	0	793	0	0	0

Jahr 2009

Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	Gesamt	CH	HS*	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	30.348	2.443		1.409	4.930	630	5.239	1.767	4.017	2.324	1.993	1.461	4.135
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	11.398	973		571	1.426	425	2.156	321	1.507	513	1.382	414	1.710
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	4.966	224		113	1.809	18	24	419	122	84	1.684	250	219
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	71	0		4	0	3	0	0	0	44	20	0	0

CH = Charlottenburg; HS = Hohenschönhausen; KÖ = Köpenick; LB = Lichtenberg; MI = Mitte; NK = Neukölln; PW = Pankow-Weißensee; SB = Schöneberg;
SP = Spandau; TK = Tempelhof-Kreuzberg; TG = Tiergarten; WE = Wedding

HS* = Verfahren der Zweigstelle Hohenschönhausen wurde beim Amtsgericht Lichtenberg mitgezählt

Jahr 2010

Stand: 31. Juli 2012

Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	Gesamt	CH	HS*	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	36.146	2.760		1.075	4.788	383	5.638	2.187	4.535	3.531	3.807	1.329	6.113
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	12.158	793		523	1.586	233	2.387	364	1.653	742	1.564	404	1.909
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	5.497	176		193	2.101	15	35	678	398	252	1.074	350	225
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	3	2		1									

Jahr 2011

Erledigungen von Angelegenheiten nach dem Beratungshilfegesetz	Gesamt	CH	HS*	KÖ	LB	MI	NK	PW	SB	SP	TK	TG	WE
Berechtigungsschein erteilt auf unmittelbaren Antrag der/des Rechtsuchenden	34.541	2.838		912	3.965	513	6.574	1.511	4.155	3.651	4.126	1.277	5.019
Beratungshilfe bewilligt und/oder Berechtigungsschein erteilt auf einen mit anwaltlicher Hilfe gestellten Antrag	9.689	633		493	1.247	192	2.146	206	1.009	503	1.578	345	1.337
Antrag auf Beratungshilfe schriftlich zurückgewiesen	5.744	203		87	1.266	295	117	944	435	325	1.344	452	276
Übermittlung oder Ablehnung eines Ersuchens gem. § 10 Abs. 3 BerHG	2	0		0	0	1	0	0	0	0	0	1	0

CH = Charlottenburg; HS = Hohenschönhausen; KÖ = Köpenick; LB = Lichtenberg; MI = Mitte; NK = Neukölln; PW = Pankow-Weißensee; SB = Schöneberg; SP = Spandau; TK = Tempelhof-Kreuzberg; TG = Tiergarten; WE = Wedding

HS* = Verfahren der Zweigstelle Hohenschönhausen wurde beim Amtsgericht Lichtenberg mitgezählt